



Textbausteine und Makros

Andreas Viebke
Ernst-Thälmann-Straße 86 A
14532 Kleinmachnow
<http://www.typer.de/>

Alle Rechte vorbehalten

Lizenzbestimmungen, Stand 12/2008

1. Allgemeines

(1) Das oben genannte Unternehmen ist der Urheber der Software "ShortCut". Im Folgenden werden die Begriffe "Urheber" und "Lizenzgeber" synonym verwendet und bezeichnen das oben genannte Unternehmen. Der Begriff "Lizenznehmer" bezeichnet die Organisation oder die juristische Person, der das Nutzungsrecht für die Software "ShortCut" eingeräumt wurde.

(2) Diese Lizenzbestimmungen gelten für jeden Lizenznehmer. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn ein Lizenznehmer seine Lizenzen nicht vom Urheber, sondern von Dritten erworben hat.

(3) Der Urheber bleibt in jedem Fall Inhaber sämtlicher Rechte an seiner Software. Ausschließlich der Urheber ist dazu berechtigt, Nutzungsrechte zu veräußern und Lizenzschlüssel zu erzeugen.

(4) Die Installation und der Gebrauch der Software "ShortCut", im Folgenden auch "Software", setzt das Einverständnis des Lizenznehmers mit diesen Lizenzbestimmungen voraus. Widerruft der Lizenznehmer dieses Einverständnis, so ist er verpflichtet, die Software von sämtlichen Computern zu entfernen, auf der ShortCut im Rahmen der betreffenden Lizenz betrieben wird. Er ist in diesem Fall ferner verpflichtet, die Software nicht erneut zu installieren oder in Gebrauch zu nehmen.

2. Nutzung und Lizenzierung

2.1 Nutzung zu privaten und nicht privaten Zwecken

(1) ShortCut kann zu privaten Zwecken kostenfrei verwendet werden. Alle nicht privaten Anwender sind verpflichtet, eine Lizenz zu erwerben, nachdem sie ShortCut über einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen getestet haben.

(2) Beim Erwerb einer Lizenz erhält der Lizenznehmer einen oder mehrere Lizenzschlüssel, die er über die Benutzerschnittstelle von ShortCut eintragen kann.

(3) Wird ShortCut ohne Lizenzschlüssel betrieben, so befindet sich die Software im Lite-Modus. Der Funktionsumfang ist im Lite-Modus nicht eingeschränkt, jedoch ist die Anzahl der im Netzwerk gleichzeitig ausführbaren Instanzen, die Anzahl der ausführbaren Makros sowie die Anzahl der ausführbaren Applikationen beschränkt. Diese jeweilige Anzahl sowie der Funktionsumfang von ShortCut können jederzeit und ohne Ankündigung oder Benachrichtigung des Lizenznehmers geändert werden.

(4) Die Beschränkungen werden durch den Erwerb mindestens einer Lizenz ganz oder teilweise aufgehoben. Nach dem Erwerb von Lizenzen erhält der Lizenznehmer einen Lizenzschlüssel, der im Lizenzverwaltungsdialog der Software eingetragen werden muss. Die Lizenzverwaltung ist über die Registerkarte "Info" und das Tray-Icon-Menü zugänglich.

(5) Beim Wechsel von einer mit Lizenzschlüssel betriebenen ShortCut-Installation auf eine Installation ohne Lizenzschlüssel werden bereits vorhandene Makros und Applikationen, die über die beschränkte Anzahl hinausgehen, nicht entfernt, sondern sind lediglich nicht ausführbar.

2.2 Standard- und Plus-Version

(1) ShortCut ist in zwei Versionen verfügbar, der Standard-Version und der Plus-Version. Diese Versionsbezeichnungen sind nicht mit der Versionsnummer, die bei jedem Release erhöht wird, zu verwechseln.

(2) Die Plus-Version verfügt über mehr Features als die Standard-Version. Um welche Features es sich dabei handelt, kann den Release Notes entnommen werden. In welcher Version ShortCut läuft, ist an einschlägigen Stellen der Benutzerschnittstelle, beispielsweise auf der Registerkarte "Info" zu sehen. Damit Anwender ShortCut vor dem Lizenzerwerb testen können, sind im Lite-Modus die zusätzlichen Features der Plus-Version verfügbar.

(3) Der Funktionsumfang der ShortCut-Installation beim Lizenznehmer wird über den Lizenzschlüssel gesteuert. Der Urheber behält sich das Recht vor, den Funktionsumfang künftiger Versionen ohne Benachrichtigung des Lizenznehmers zu ändern.

(4) Die aktuelle Standard-Version kann von allen Lizenznehmern, die eine zeitlich unbeschränkte Lizenz erworben haben, ohne Zusatzkosten eingesetzt werden. Mit Lizenzen für die Plus-Version erwirbt der Lizenznehmer das Recht, die Plus-Version einzusetzen und ein Jahr lang Updates kostenfrei zu beziehen. Dieser Zeitraum beginnt mit der Auslieferung des Lizenzschlüssels an den Lizenznehmer oder dem Rechnungsdatum, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

(5) Der Umstieg von der Standard- auf die Plus-Version ist mit Zusatzkosten für den Lizenznehmer verbunden, deren Höhe sich nach der bisherigen Nutzungsdauer richtet und im Einzelfall verhandelbar ist.

2.3 Umfang der Nutzung

(1) Der Lizenznehmer ist dazu berechtigt, die Software auf so vielen Rechnern zu installieren oder von so vielen Anwendern nutzen zu lassen, wie er Lizenzen erworben hat, je nachdem, welche dieser beiden Varianten für ihn günstiger ist. Er ist nicht dazu berechtigt, diese beiden Varianten miteinander zu kombinieren. Wird die zweite Variante angewendet, dürfen höchstens zwei Installationen je Anwender betrieben werden. In keinem Fall dürfen mehr Anwender ShortCut gleichzeitig nutzen, als Lizenzen erworben wurden.

(2) Bei Überschreitung der eingeräumten Nutzung ist der Lizenznehmer verpflichtet, unverzüglich die zusätzlich erforderlichen Lizenzen zu erwerben. Die Prüfung der Einhaltung der eingeräumten Nutzung obliegt dem Lizenznehmer.

3. Freischaltung

(1) Trägt der Lizenznehmer einen seiner Lizenzschlüssel in seine ShortCut-Installation ein, so verlangt die Software die Freischaltung des Schlüssels über eine Internetverbindung. Die Notwendigkeit der Freischaltung dient der Kontrolle der eingeräumten Nutzung und liegt auch im Interesse des Lizenznehmers, da sie seine Investition schützt. Sofern der Lizenznehmer und der Lizenzgeber keine andere Freischaltungsvariante vereinbart haben, erklärt sich der Lizenznehmer durch die Verwendung des Lizenzschlüssels implizit mit der Freischaltung über das Internet einverstanden. Bei der Freischaltung werden ausschließlich die folgenden Daten übertragen: Datum und Uhrzeit, Lizenzschlüssel mit dazu gehörendem Passwort sowie die festgestellte Anzahl laufender ShortCut-Instanzen.

(2) Die Anzahl der möglichen Freischaltungen eines Lizenzschlüssels über das Internet ist begrenzt und hängt von der Anzahl Lizenzen und der zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer vereinbarten Freischaltungsart ab. Möchte beispielsweise der Lizenznehmer ShortCut auf jedem Rechner separat freischalten, so erhält er mehr Freischaltungen als wenn er den Lizenzschlüssel über sein lokales Netzwerk verteilt. Die Einzelheiten der Freischaltung und Lizenzüberprüfung werden zwischen Lizenznehmer und dem Lizenzgeber individuell geregelt.

(3) Hat der Lizenznehmer keine Möglichkeit, ShortCut-Lizenzen über Internetverbindungen freizuschalten, kann er mit dem Lizenzgeber den Einsatz einer anderen Freischaltungsvariante aushandeln. Der Lizenznehmer hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass eine bestimmte Freischaltungsvariante zum Einsatz kommt oder auf die Freischaltung gänzlich verzichtet wird.

(4) Sofern keine Vereinbarung über die Freischaltungsart vereinbart wurde, wird die Freischaltung jedes einzelnen Rechners über das Internet angewandt.

4. Mitwirkungspflicht des Lizenznehmers, Abnahme der Software

(1) ShortCut ist eine sehr systemnah arbeitende Software. Um Inkompatibilitäten von ShortCut mit den Systemen und der Software des Lizenznehmers von vornherein zu erkennen, ist der Lizenznehmer verpflichtet, ShortCut vor dem Lizenzerwerb auf seinen Rechnern in seiner Produktivumgebung zu testen. Durch den Lizenzerwerb erklärt der Lizenznehmer, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist und ShortCut seine Anforderungen mindestens erfüllt.

(2) Obwohl der Urheber bemüht ist, die Lauffähigkeit seiner Software auf möglichst vielen Plattformen und in möglichst vielen Software-Umgebungen sicherzustellen, hat der Lizenznehmer keinen Anspruch darauf, dass die Software an seine nach dem Lizenzerwerb festgestellten oder geänderten Einsatzbedingungen oder Anforderungen angepasst wird.

(3) Die Verpflichtung des Lizenznehmers, die Software vor dem Lizenzerwerb unter realen Einsatzbedingungen zu testen, ist durch die vom Lizenzgeber zugesicherte Testphase von bis zu sechs Wochen lizenzrechtlich abgesichert. Insbesondere werden dem Lizenznehmer während der Testphase keine Lizenzkosten berechnet. Der Lizenzerwerb nach der Testphase kommt daher der Abnahme der Software durch den Lizenznehmer gleich. Das Abnahmedatum entspricht implizit dem Datum der Annahme der Lizenzbestellung durch den Lizenzgeber.

5. Weitergabe

(1) Die Weitergabe der Software wird vom Urheber gewünscht, ist jedoch nur zulässig, wenn die Software in der vom Urheber bereitgestellten Form weitergegeben wird. Es ist daher nicht gestattet, einzelne Teile der Software oder nicht vom Autor hergestellte Zusammenstellungen – in welcher Form auch immer – weiterzugeben.

(2) Die Weitergabe von Lizenzschlüsseln an Dritte ist nicht zulässig, wenn sie nicht vom Urheber autorisiert wurde. Werden Lizenzschlüssel des Lizenznehmers durch Dritte unautorisiert genutzt oder besteht die Gefahr einer solchen Nutzung durch Dritte, so haftet der Lizenznehmer für alle Schäden, die dem Lizenzgeber dadurch entstehen.

6. Weitere Bestimmungen

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.